

1. Meldepflicht und Suchdienst

Um laufend einen Überblick über die Ausbreitung des Kartoffelkäfers zu haben, muß das bisherige Meldeverfahren, wie es in der Verordnung vorgesehen ist, beibehalten werden; jedoch kann in den Gebieten, die schon seit längerem befallen sind und in denen die Spritzmaßnahmen durchgeführt werden, die Weitergabe der Meldungen unterbleiben; sie sind lediglich zu sammeln und zur Einsichtnahme durch die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes oder des Kartoffelkäferabwehrdienstes bereitzuhalten. In den bisher durchweg befallenen Gebieten kommt dagegen einer unverzüglichen und zuverlässigen Weiterleitung der Meldungen erhöhte Bedeutung zu. Um die sofortige Einleitung der Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen, muß daher in diesen Gebieten das zuständige Pflanzenschutzamt sofort verständigt werden.

Der Suchdienst muß aber auch weiterhin in der bisherigen Weise durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Suchtage, für die eine allgemein gültige Weisung nicht gegeben werden kann, richtet sich nach der gebietsweise verschiedenen Gefährdung und dem Witterungsverlauf. Falls die mit der Festsetzung der Suchtage befaßten Verwaltungsbehörde dem Vorschlag des Pflanzenschutzamtes oder des Kartoffelkäferabwehrdienstes nicht stattgeben will, ist meine Entscheidung herbeizuführen. Ein häufiges Absuchen der Felder ist grundsätzlich in den erstmalig befallenen Gebieten notwendig, damit eine restlose Austilgung erreicht wird. Lediglich in den stark befallenen Gebieten, in denen nach den Vorschlägen der Pflanzenschutzämter eine vorbeugende Spritzung der Kartoffelfelder stattfindet, kann in der von den Pflanzenschutzämtern sachlich zu verantwortenden Weise eine Lockerung eintreten. Auf den Einsatz der Schulen sowie die Heranziehung dritter Personen zum Suchdienst kann unter den heutigen Verhältnissen nicht verzichtet werden. Inwieweit es möglich und zweckmäßig ist, auch die sogenannten Bombenflüchtlinge, nicht die Bombenbeschädigten, bei dem Suchdienst einzusetzen, muß im Benehmen mit den entsprechenden politischen Stellen geklärt werden. Die in meinem Erl vom 24. 5. 1940 vorgesehene Befreiung von Personen, die in ihrem Beruf länger als 8 Stunden arbeiten, kann unter den heutigen Verhältnissen nicht aufrechterhalten werden.

2. Spritzmaßnahmen

Nach den Erfahrungen des Vorjahres und entsprechend dem Vorschlag aller Sachverständigen sowie wegen der Schwierigkeiten in der Benzinbeschaffung wird auch in diesem Jahre von einer wiederholten Spritzung aller Kartoffelfelder des Bekämpfungsgebietes abgesehen; vielmehr wird die sogenannte Herdspritzung beibehalten, die nur in den besonders stark befallenen Gemeinden durch wiederholte Gesamtspritzungen abgelöst werden kann. In den nur schwach befallenen Gebieten und vor allem in den bisher befallenen Gebieten müssen zur restlosen Austilgung des Befalls die besonderen Maßnahmen der Herdbekämpfung (Bodensiebung, Bodenentseuchung und wiederholtes Spritzen) durchgeführt werden.

Die Pflanzenschutzämter, der Kartoffelkäferabwehrdienst und ihre Beauftragten haben verantwortlich zu beurteilen, welche Art der Bekämpfung in den einzelnen Gemeinden oder Kreisen zweckmäßig ist. Falls die Verwaltungsbehörden den Vorschlägen dieser Beauftragten nicht glauben stattgeben zu können, ist in gleicher Weise wie beim Suchdienst meine Entscheidung herbeizuführen.

Unter Aufrechterhaltung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Nutzungsberechtigten zur Leistung oder Bezahlung der für die Spritzmaßnahmen erforderlichen Hilfsdienste entsprechend ihrem Anteil an der Kartoffelanbaufläche herangezogen werden sollen, bin ich auch in diesem Jahre bereit, Reichsmittel für die Durchführung der vorbeugenden Spritzung und der Herdspritzung zur

Verfügung zu stellen. Da nach dem von verschiedenen Pflanzenschutzämtern vorgelegten Material die Kosten der Spritzung je nach Höhenlage, Parzellierung, den Möglichkeiten der Wasserzufuhr und aus anderen Gründen sehr verschieden sind, läßt sich ein einheitlicher Beihilfebetrag nicht ermitteln. Im allgemeinen wird jedoch ein durchschnittlicher Betrag von 4 bis 6 RM für den Hektar der gesamten Spritzfläche eines Gebietes ausreichen, weil den Gemeinden, in denen die Spritzkosten außerordentlich hoch sind, andere Gemeinden gegenüberstehen, in denen die Kosten wesentlich unter dem Durchschnitt liegen. Ich habe jedoch im Hinblick auf die mir vorgelegten Auswertungen der Vorjahrsmaßnahmen keine Bedenken dagegen, wenn in Einzelfällen der bisher auf 12 RM je Hektar festgesetzte Betrag überschritten wird. Im Interesse einer vereinfachten Verwaltung und eines beschleunigten Einsatzes der Mittel bin ich damit einverstanden, daß die Pflanzenschutzämter die Erstattung der notwendigen Beträge selbständig vornehmen. Sie sind jedoch gehalten, die Reichsmittel sparsam zu verwalten und nur in den unbedingt notwendigen Fällen und in dem durch das Ziel der Bekämpfung bestimmten Umfange einzusetzen. Von der bisher vorgesehenen Beteiligung der Verwaltungsbehörden kann abgesehen werden.

Die Benzinbeschaffung und -verteilung wird in der gleichen Weise wie im Vorjahre geregelt. Entsprechend der durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Sparsamkeit sind die bereitgestellten Benzinmengen nur für die Bekämpfungsmaßnahmen und für unbedingt notwendige Fahrten zu verwenden.

In Abweichung von der Vorjahrsregelung bin ich damit einverstanden, daß von der Erhebung von Gebühren bei der Verwendung von reicheigenen Kartoffelkäferspritzgeräten für andere Pflanzenschutzzwecke dann abgesehen wird, wenn die Pflanzenschutzämter selbst diese Spritzgeräte für andere Pflanzenschutzmaßnahmen einsetzen; jedoch müssen auch in diesen Fällen die Kosten der Pflege und etwaiger Ausbesserungen von den Nutzungsberechtigten getragen werden, denen diese Maßnahmen zugute kommen."

Diejenigen Pflanzenschutzämter, denen mit Erl vom 29. 3. 1943 — II C 1—931 (DN 1943/S. 373) die fachliche Betreuung der Bekämpfung des Kartoffelkäfers übertragen wurde, haben eng mit den Verwaltungsbehörden zusammenzuarbeiten. Um die Durchführung der etwa notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zu erleichtern, haben die Pflanzenschutzämter sowohl aus allgemeinen als auch aus politischen Gründen die Verwaltungsbehörden laufend zu unterrichten.

Wegen des Einsatzes an Wehrmachtformationen bei bestimmten dringlichen Bekämpfungsmaßnahmen ergeht direkte Benachrichtigung von der technischen Leitung des Kartoffelkäfer-Abwehrdienstes an die Pflanzenschutzämter. Grundsätzlich soll jedoch von einer Heranziehung der Wehrmachtangehörigen nur in besonderen Bedarfsfällen Gebrauch gemacht werden, wenn die Gefahrenlage oder die Stärke des Befalls zu Maßnahmen zwingt, die dem Nutzungsberechtigten allein nicht zugemutet werden können.

An die Landesbauernschaften

(außer Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ober- und Niederdonau, Wien, Kärnten und Steiermark),

die Pflanzenschutzämter

(außer Königsberg, Danzig-Praust, Posen, Wien und Graz),

die technische Leitung des KAD.

— DN 1943 S. 677.